

54Z - ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON ERNTEFRÜCHTEN (Tarif II)

I

Die Versicherung von Erntefrüchten umfasst nach Inhalt des Antrages den Bestand an Halm-, Hülsen- und Ölfrüchten, Heu und Futterkräutern; andere als die vorgenannten Erntefrüchte, z. B. Hackfrüchte, Gespinste und Handespflanzen, Hopfen usw., sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

II

Die Haftung des Versicherers beginnt mangels anderweitiger Vereinbarung erst mit der vollzogenen Einlagerung der Erntefrüchte, bzw. soweit die Versicherung auch im Freien (Tristen, offene Feldscheunen) bedungen wurde, erst nach vollzogener Lagerung. Die Versicherung geht nach dem Ausdrusch auf die ausgedroschenen Körner und das Stroh über.

Mangels einer anderen Vereinbarung haftet der Versicherer auch, wenn versicherte Erntefrüchte bzw. die Körner oder das Stroh innerhalb der im Antrage angegebenen Lagerorte verbracht werden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die in der Vernichtung oder Verminderung des Wertes der Heuvorräte durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) bestehen.

III

Der Bestimmung des Versicherungswertes im Schadenfall (Ersatzwert) gemäß Art. 5 (2) lit. d der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) werden die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise zugrunde gelegt, welche für die Erntefrüchte am Tage des Schadens gegolten haben. Hierbei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

IV

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung werden vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausdrusch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.
2. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden.
3. In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Fechtungsvorräte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet, und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, dass die Temperatur im Futterstock 70 °C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
5. Bei Aufstellung von Tristen sind die feuerpolizeilich vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten:
 - mindestens 25 Meter von massiv gebauten Objekten mit harter Dachung, von öffentlichen Wegen, Interessentenwegen und Hochspannungsleitungen,
 - mindestens 50 Meter von anderen Gebäuden, von Waldgrundstücken und von Bahngleisen,
 - mindestens 300 Meter von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.